

Öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung Lärmaktionsplan (Straße) der Stadt Rheinfelden (Baden)

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind gemäß §§ 47a –47f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Fortschreibung Lärmaktionsplan (Straße) der Stadt Rheinfelden (Baden) gemäß § 47d BImSchG ist durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Rheinfelden (Baden) am 15. April 2021 in Kraft getreten.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 04. November 2020 in der Zeit vom 09. November 2020 bis einschließlich 04. Dezember 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Lärmaktionsplan für die Beschlussfassung im Gemeinderat aufgenommen und dargestellt.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans kann im Internet unter dem Link <https://www.rheinfelden.de/de/innovativ/Stadtentwicklung/Stadtplanung/Laermaktionsplan> eingesehen werden.

Rheinfelden, den 26. April 2021